



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reisenberg hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022, TOP 11, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- §1 Aufgrund des §25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Reisenberg dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.
- §2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Reisenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- §3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 24. Februar 2023, Zl. RU1-R-500/037-2022, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Reisenberg, am 02. März 2023

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 02. März 2023
abgenommen am: 16. März 2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.reisenberg.gv.at bzw. www.signaturpruefung.at